

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. November 2011

Seite 111

64. Jahrgang – Nr. 42

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit 27 Service-Wohnungen und Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück Cortendorfer Str. 55, 96450 Coburg, Fl.-Nr. 263 Gmkg. Cortendorf“

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Weinberg“ in den Röderbach durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit 27 Service-Wohnungen und Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück Cortendorfer Str. 55, 96450 Coburg, Fl.-Nr. 263 Gmkg. Cortendorf“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 14.11.2011, BauRegNr. 20110151, der Firma Raab Wohnbau GmbH, Frankenstr. 7, 96250 Ebensfeld, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit 27 Service-Wohnungen und Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück Cortendorfer Str. 55, 96450 Coburg, Fl.-Nr. 263 Gmkg. Cortendorf“, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1633 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 15.11.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Weinberg“ in den Röderbach durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg leitet das im Baugebiet „Am Weinberg“ im OT Frohnlach gesammelte Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Röderbach ein. Für diese Einleitung hat die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Das Landratsamt Coburg erörtert im o. g. Verfahren am

**Dienstag, 06. Dezember 2011
um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg**

die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese ist zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in der Erörterung auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme an der Erörterung entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Coburg, 18.11.2011
Landratsamt Coburg
Fachbereich Wasserrecht